jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/27 3Ob521/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1991

Norm

ABGB §212

Rechtssatz

Der Jugendwohlfahrtsträger ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Unterhaltsbeträge an den sonstigen gesetzlichen Vertreter des Kindes zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn sich das Kind nicht bei diesem gesetzlichen Vertreter, sondern bei jemand anderem aufhält.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 521/91
  Entscheidungstext OGH 27.02.1991 3 Ob 521/91
  Veröff: ZfRV 1992,133 (Hoyer)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0049055

Dokumentnummer

JJR_19910227_OGH0002_0030OB00521_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at